

# Kooperation von Jugendhilfe und Justiz – Selbstverständnisse, Erfordernisse und Grenzen

13. Gemeinsamer Kinderschutztag Schwetzingen

21. Juli 2022



# Gliederung

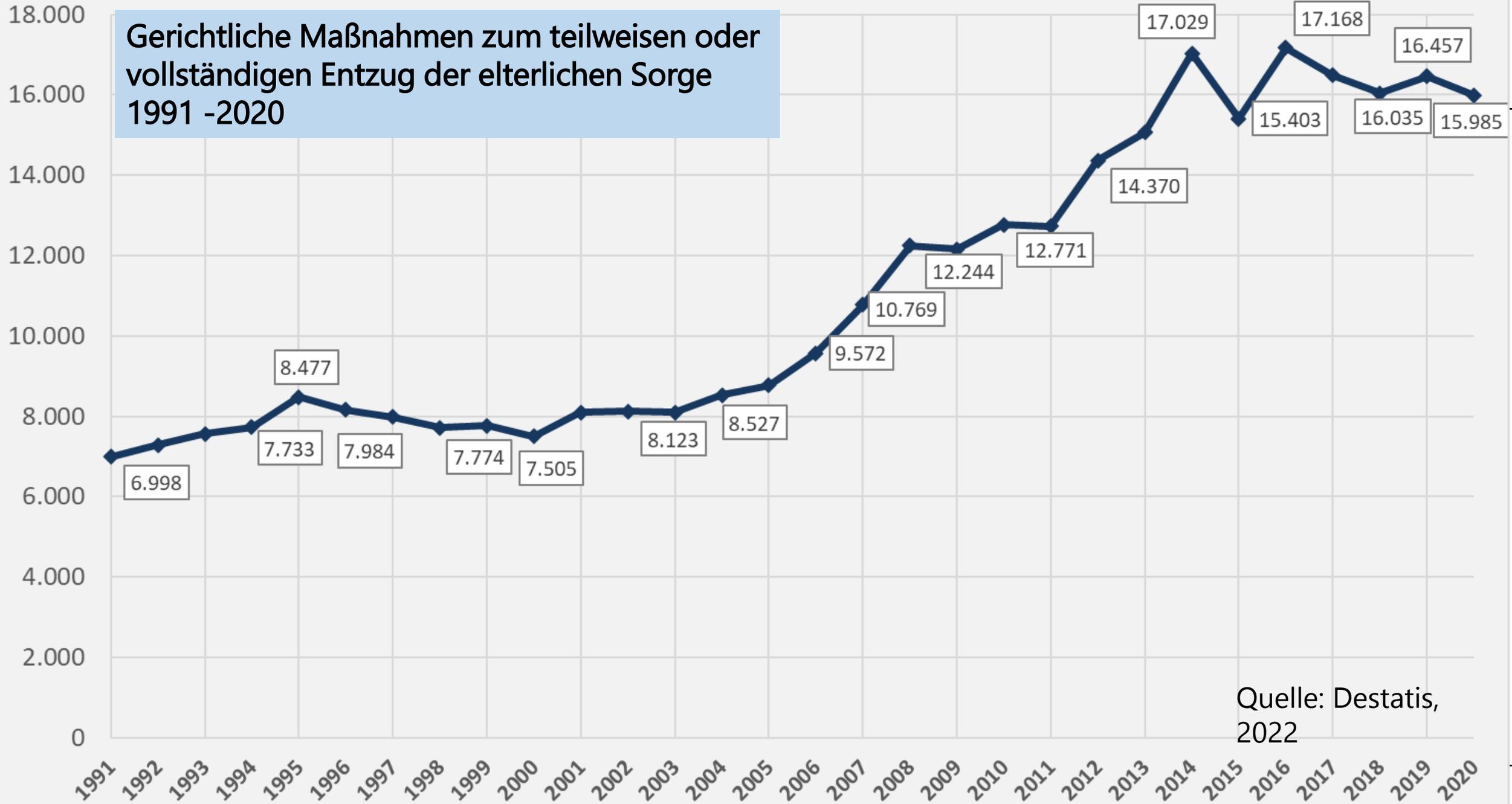
1. Zur quantitativen Bedeutung des Kinderschutzes zwischen Jugendamt und Familiengericht
2. Rolle und Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht
3. „Bilder“ von der jeweils anderen Profession
4. Quantitative Daten zu Kinderschutzverfahren
5. Fachliche Herausforderungen in Kinderschutzverfahren
6. Die sozialpädagogische Stellungnahme des Jugendamts
7. Folgerungen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten

# 1

## Zur quantitativen Bedeutung des Kinderschutzes zwischen Jugendamt und Familiengericht



# Gerichtliche Maßnahmen zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge 1991 - 2020

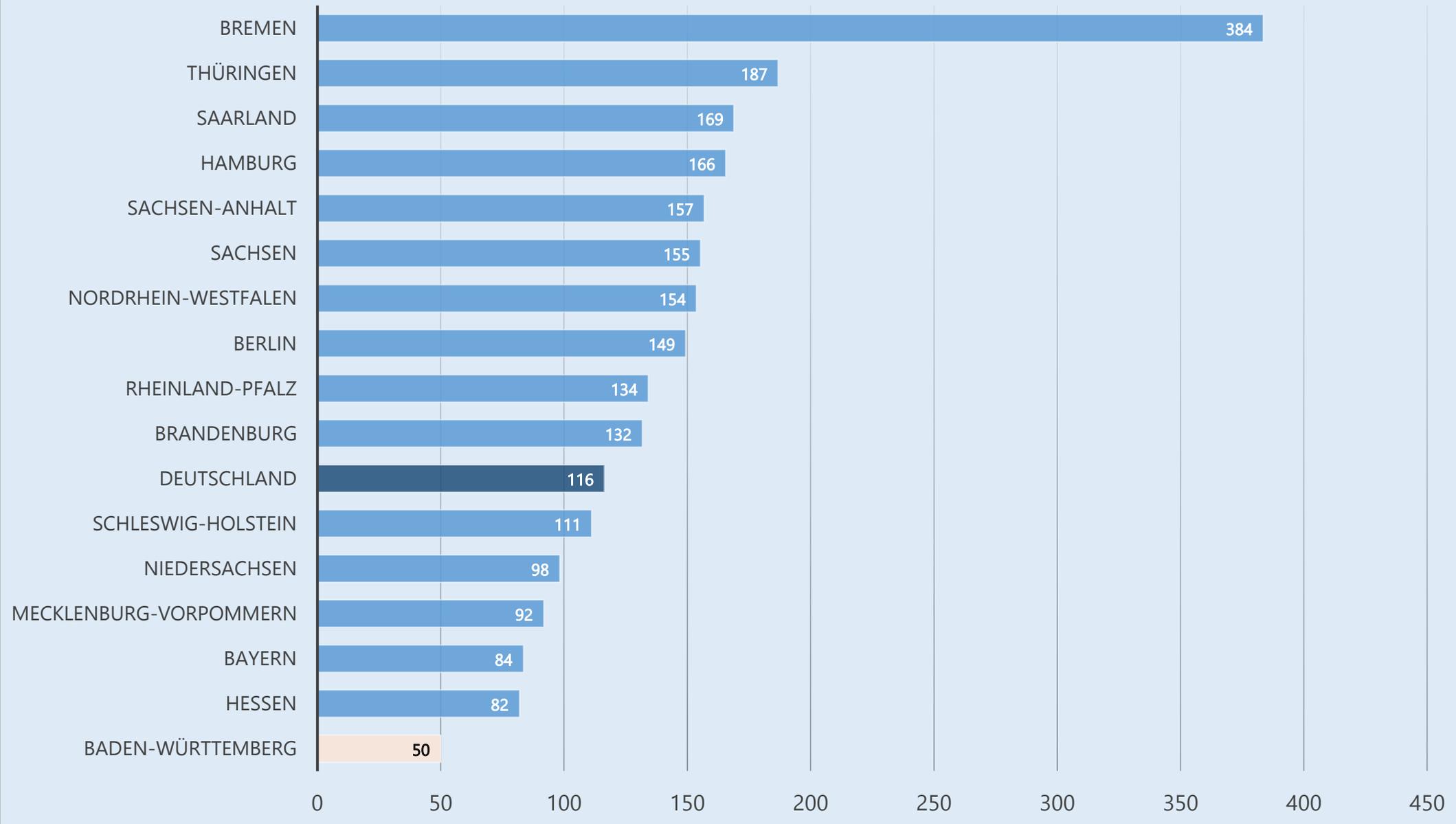


Quelle: Destatis,  
2022

# Familiengerichtliche Maßnahmen in den Jahren 2012 bis 2020 gesamt

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2020
Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	8.970	8.360	8.446	8.730	8.785	9.012	9.081	8.842
Andere Gebote oder Verbote gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gem. § 1666 Abs. 2 bis 4 BGB	3.355	3.337	3.678	3.637	3.822	4.292	4.479	4.635
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	2.102	1.534	1.598	1.635	1.846	2.391	1.909	1.860
Vollständige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einem Dritten als Vormund/Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	14.370	15.067	17.029	15.403	17.168	16.486	16.038	15.985
<b>Gerichtliche Maßnahmen gesamt</b>	<b>28.797</b>	<b>28.298</b>	<b>30.751</b>	<b>29.405</b>	<b>31.621</b>	<b>32.181</b>	<b>31.507</b>	<b>31.322</b>

## Anzahl der Sorgerechtsentzüge je 100.000 Mj im Jahr 2020



Quelle: Eigene Darstellung nach Daten des Statistischen Bundesamtes. Statistisches Bundesamt (2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Sorgerecht, Destatis 2022.

# Wie viele Minderjährige waren im Jahr **1994** von einem (teilweisen) Sorgerechtsentzug betroffen?

...von 100.000 jungen Menschen in

Baden-  
Württemberg



26

Deutschland



49

Hamburg



101

Bayern



42

Hessen



39

NRW

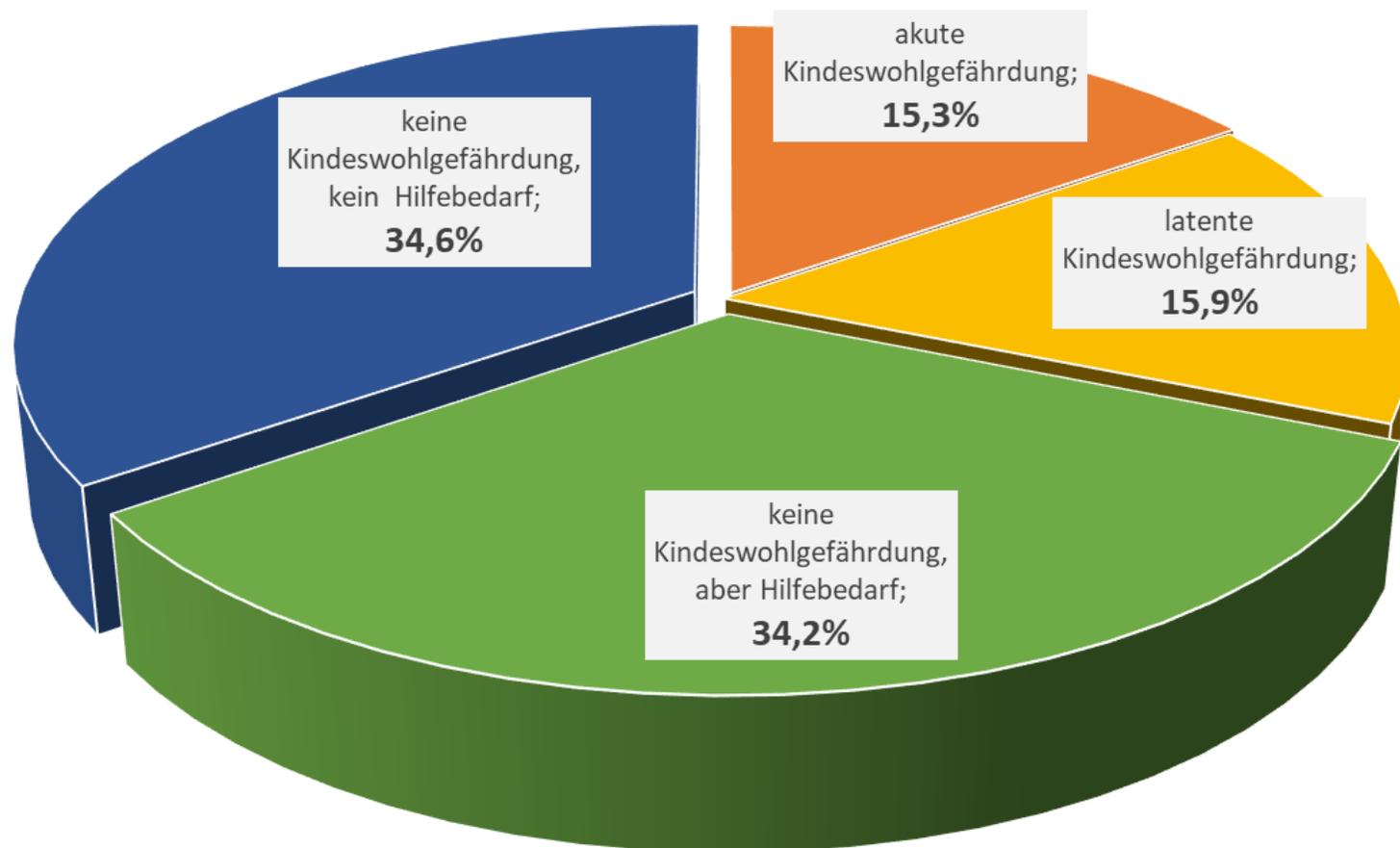


64

## ... auf örtlicher Ebene, z.B.:

	Einwohnerzahl	Quote ALG II Empfänger*innen	Sorgerechtsentzüge pro 100.000 MJ
Stadt Leverkusen	161.540	7,0%	100
Stadt Solingen	156.771	6,8%	144
Stadt Amberg	41.535	4,2%	226
Stadt Straubing	46.027	4,7%	553

## Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII im Jahr 2020 nach Ergebnis der Einschätzung



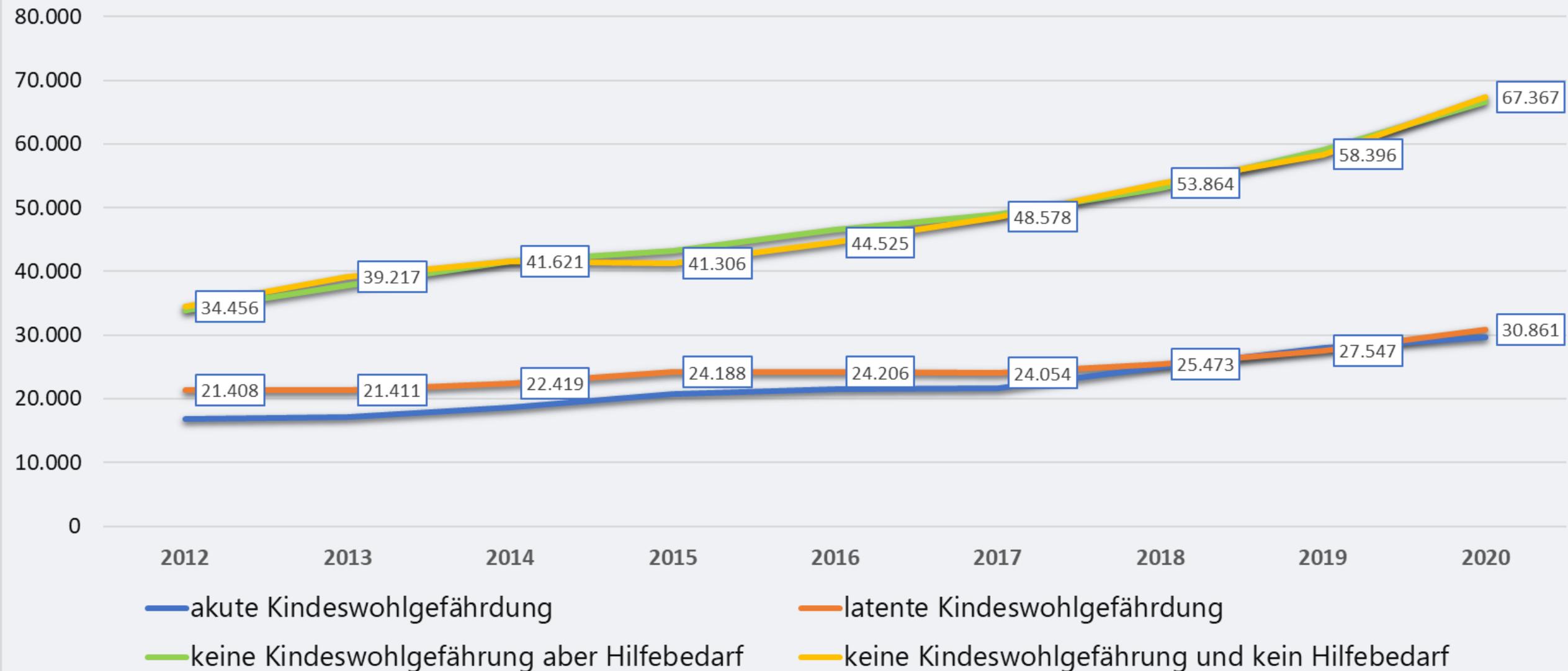
### Verfahren gesamt:

2012: 106.623



2020: 194.475

# Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls 2012 - 2020



# 2

## **Rolle und Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht**



**Familiengericht**

# Unterschiedliche Perspektiven von Jugendamt und Familiengericht

## JUGENDAMT

## FAMILIENGERICHT

### KONTAKT ZUR FAMILIE

i.d.R. länger andauernder Kontakt zur Familie, Hilfesgeschichte und Hilfebeziehung



Kenntnis der Familie aus der Akte, Teilausschnitt

### „AUFTRÄGE“

Hilfeauftrag, Entscheidung über die Hilfestellung



Entscheidung über den Eingriff in die elterliche Sorge

### SPRACHE

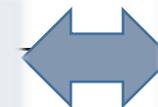
ressourcenorientiert



formal, „technisch“

### AUSBILDUNG

SozialpädagogInnen



UniversaljuristInnen

**pädagogisches Wissen** z.B. über die Gestaltung erzieherischer Settings,

**methodisches Wissen** z.B. über Beratungssettings, Einzelfallarbeit,

**psychologisches Wissen** z.B. über kindliche Entwicklung, Bindungstheorie...,

**rechtskundliches Wissen**, das z.B. die Funktion, Handlungsmöglichkeiten und –  
grenzen der Jugendhilfe verfügbar macht,

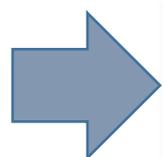
**medizinisches Wissen** insbesondere über psychische und körperliche Gesundheit  
und Krankheit,

**soziologisches Wissen** über abweichendes Verhalten und Etikettierungsprozesse...

....

## Aufgabe: Mitwirkung und Unterstützung im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere...

- bringt es **erzieherische und soziale Gesichtspunkte** zur **Entwicklung** des Kindes/Jugendlichen sowie zur **Erziehungsfähigkeit** der Eltern ein,
- unterrichtet es über **angebotene und erbrachte Leistungen** und
- gibt Hinweise auf **weitere mögliche Hilfen**.



**PFLICHT** zur Mitwirkung des Jugendamts („es hat“), aber **Ermessen** der Fachkräfte bezogen auf die **Art und Weise** der Mitwirkung!

## Das Jugendamt...

- ist beteiligt als sozialpädagogische Fachbehörde,
- ist vom Familiengericht **zwingend zu beteiligen** („Muss“-Beteiligter),
- ist **kein** gegnerisches Gegenüber der Eltern,
- ist **kein** Antragsteller

# Rolle des Jugendamts im gerichtl. Verfahren

## Kinderschutzverfahren sind Amtsverfahren - keine Antragsverfahren!

- Das Jugendamt sollte nicht als „Antragsteller“ bezeichnet werden, sondern unter den „weiteren Beteiligten“ aufgeführt werden.
- Im Sitzungssaal sollte die Fachkraft des Jugendamts nicht auf der „Klägerseite“ platziert werden, sondern an eine Stelle, die seine Neutralität zum Ausdruck bringt.
- Möglich wäre auch, dass die Richterin/der Richter zu Beginn der Sitzung Funktion und Rolle der anwesenden Personen kurz erläutert.

z.B. zum Jugendamt: *„Frau Meier, Sie vertreten heute das Jugendamt. Als unabhängige Fachbehörde soll das Jugendamt sozialpädagogisches Fachwissen in unser Verfahren einbringen....“*

## Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts

*„Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.“ (§ 26 FamFG)*

- Der **Umfang der Ermittlungen** ist von den **Umständen des Einzelfalls** abhängig.
- In Kindschaftssachen grundsätzlich **hohe Anforderungen** an die Sachverhaltsermittlung.

## Pflicht des Familiengerichts zu Anhörung und Beteiligung des Jugendamts

- **Beteiligungspflicht:** §§ 1666, 1666a BGB = Mussbeteiligung, Beschwerderecht des Jugendamts
- **Anhörungspflicht:** in allen Verfahren die die Person des Kindes betreffen = Ausdruck der *Verantwortungsgemeinschaft* zwischen JA und FamG

# 3

## „Bilder“ von der jeweils anderen Profession



Familiengericht

## Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamts beschreiben...

- Familiengericht hat kein ausreichendes Verständnis für Belastungen von Kindern
- einmalige oder wenige Erfahrungen des Gerichts mit Eltern prägen die Sichtweise bezüglich der Erziehungskompetenzen von Eltern und deren Kooperationsbereitschaft
- eher geringe Überzeugungskraft der eigenen gutachtlichen Stellungnahme bzw. Anhörung
- RichterInnenblick ist „elternlastig“
- Votum der Verfahrensbeistandschaft/GutachterIn mehr Gewicht, insgesamt (zu) häufige Bestellung von Sachverständigengutachten

## Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamts beschreiben...

- vom Familiengericht als „Partei“ wahrgenommen
- Kooperation mit dem FamG in hohem Maße vom jeweiligen Richter abhängig
- Unsicherheit in Verfahrensfragen und Handlungsstrategien (v.a. wenn kein Einverständnis mit richterlichem Vorgehen besteht)
- Zusammenarbeit nicht wirklich „auf Augenhöhe“

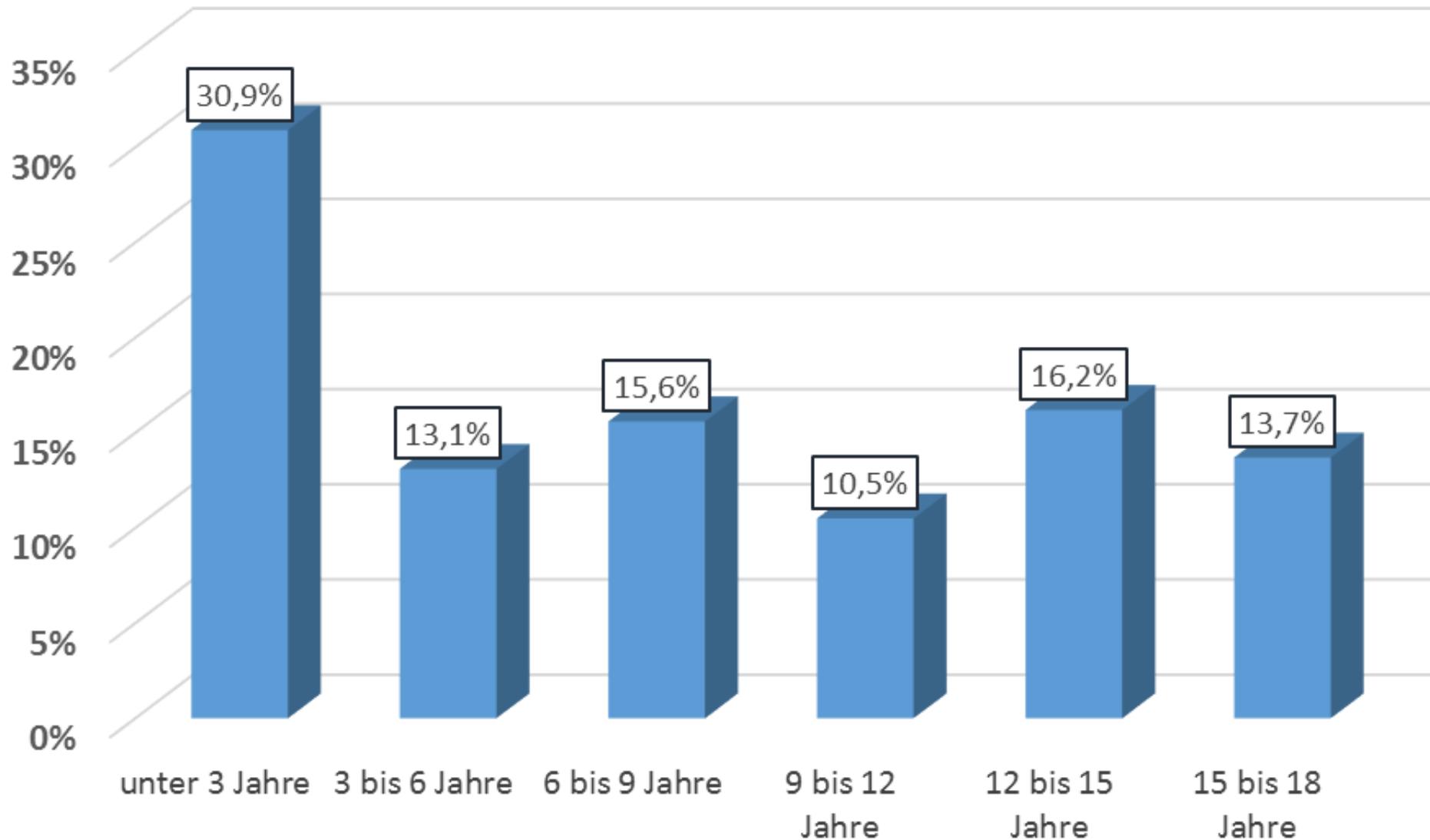
## Die Familienrichter äußern...

- Ziel der Anrufung teils nicht ersichtlich
- Mitarbeiter am JA scheinen oft überlastet, schlecht erreichbar, Berichte lassen auf sich warten
- Qualität der Stellungnahmen unterschiedlich bzw. qualitativ nicht ausreichend (Sachverhalt/Einschätzung; Ressourcen, Reduktion auf elterlichen Defizite)
- Vermutung, Jugendamt lasse sich bei Empfehlungen von finanziellen Gründen leiten
- fühlen sich teilweise unsicher bei der Prüfung und Bewertung familiärer Situationen bzw. bei der Erfolgsmöglichkeiten von Hilfen

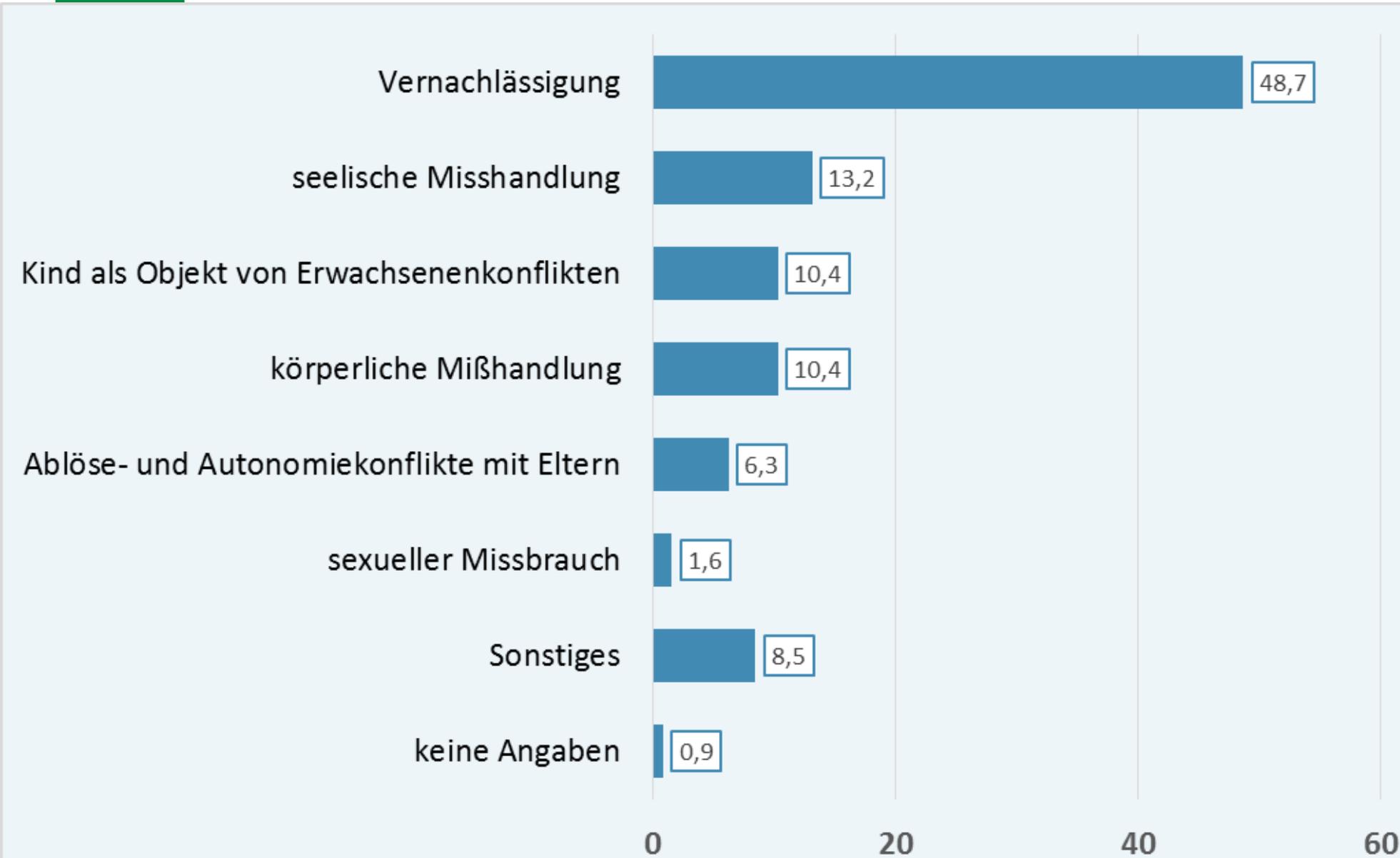
# 4

# Quantitative Daten zu Kinderschutzverfahren

## Alter der Kinder (n=318)



# Art der Kindeswohlgefährdung (Hauptgefährdungslagen) (n=318)



## Welche familiären Problemlagen waren von hoher bzw. extremer Belastung für die Familien? (Mehrfachnennungen) (n=318)

		<b>Ø 7,4 Nennungen</b>	
geringe psychische Belastbarkeit von Eltern	68,6%	Arbeitslosigkeit	29,6%
Partnerkonflikte, Trennung/Scheidung	66,0%	Isolation der Familie im Wohnumfeld	25,8%
traumatische Familienereignisse	57,9%	Migrationserfahrung	20,4%
Alleinverantwortung für das Kind	51,9%	fehlende Sprachkompetenz	17,3%
Einkommensarmut	48,7%	Suchtprobleme von Eltern: synthetische Drogen (Crystal Meth, Heroin)	17,0%
eigene Mangel Erfahrungen von Eltern in ihrer Kindheit	47,2%	körperliche Krankheit/Behinderung von Eltern	13,5%
soziale Desintegration in der eigenen Familie	39,6%	unerwünschte Schwangerschaft (beim aktuell gefährdeten Kind)	7,9%
psychische Krankheit/Behinderung von Eltern	39,6%	geistige Behinderung von Eltern	3,5%
unzureichende Wohnverhältnisse	35,8%	Suchtprobleme von Eltern: (virtuelle Spiele, Spielautomaten, Karten)	2,5%
Sorgerechts-/Umgangskonflikte	31,1%		
Delinquenz von Familienangehörigen	30,8%		
Suchtprobleme von Eltern: Tabletten, Alkohol, Cannabis	30,2%		

## Warum wurde aus Sicht des Jugendamtes die Information des Familiengerichts notwendig? (n=318)

**6,7%**

...wegen einer *akuten Notlage* einer dem JA vorher *nicht bekannten* Familie

**18,6%**

Wegen einer *akuten Notlage* einer dem JA *bekannt* Familie

**36,5%**

War Ergebnis einer sich *zuspitzenden Kindeswohlgefährdung* bei *verweigerter Inanspruchnahme von Hilfen*

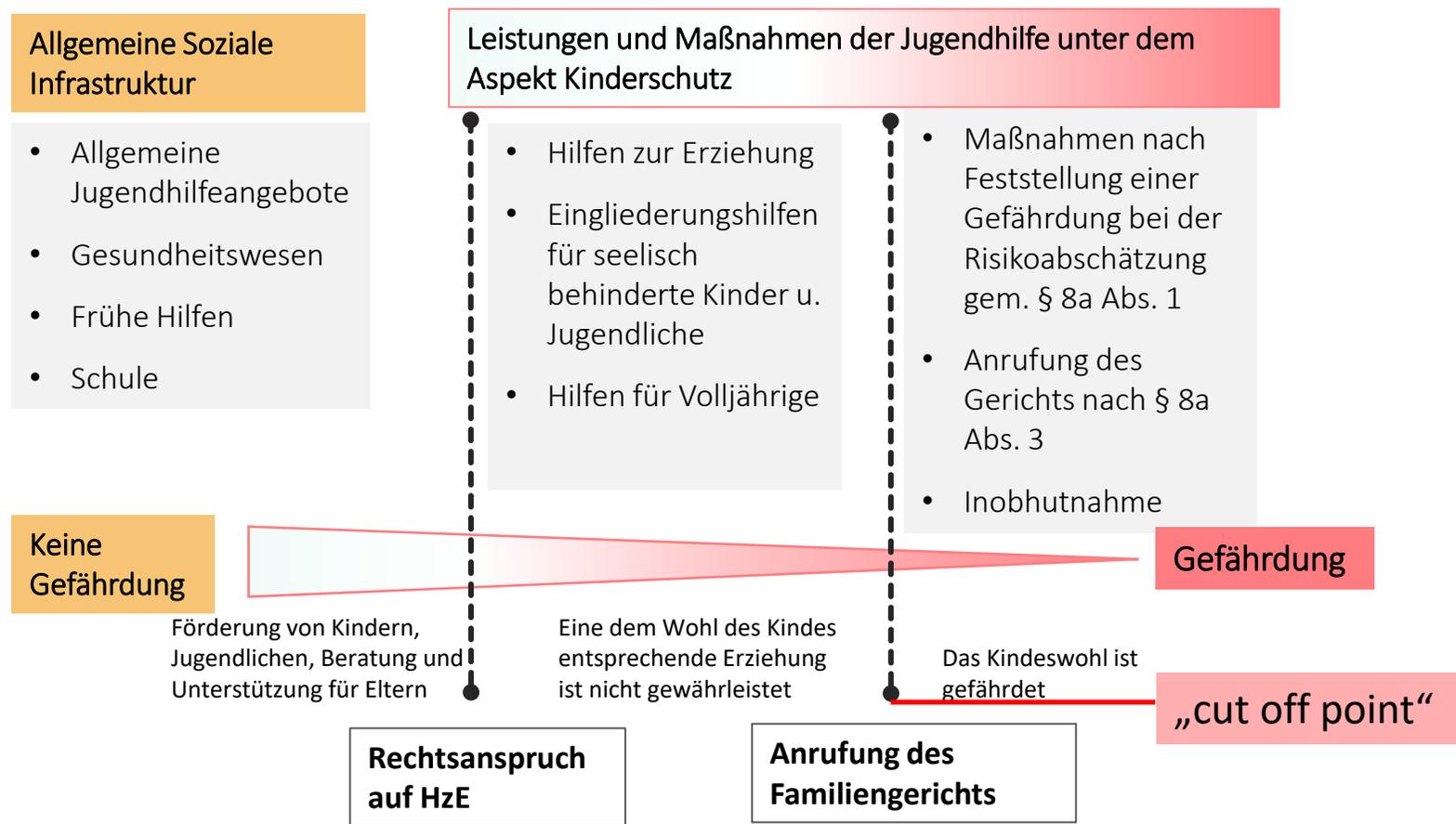
**38,1%**

War Ergebnis einer sich *zuspitzenden Kindeswohlgefährdung* *trotz bestehender Hilfen* zur Erziehung

# 5

## **Fachliche Herausforderungen in Kinderschutzverfahren**

# Entscheidungen im Kontext des Kinderschutzes



Quelle: Jacob, 2006; Schone, 2011

Sozialpädagogische Entscheidungsvorgänge sind in mehrfacher Hinsicht unsicher:

```
graph TD; A[Sozialpädagogische Entscheidungsvorgänge sind in mehrfacher Hinsicht unsicher:] --> B[Fehlen von anerkannten theoretischen Bezugssystemen (z.B. ICD 10/11 Diagnoseinstrumente, Gesetzeskommentare..)]; A --> C[Sozialpädagogische Problemstellungen verschließen sich gesicherter Beurteilungen in besonderer Weise (z.B. sind eindeutige Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge eher die Ausnahme)];
```

Fehlen von **anerkannten theoretischen Bezugssystemen**  
( z.B. ICD 10/11 Diagnoseinstrumente, Gesetzeskommentare..)

Sozialpädagogische Problemstellungen **verschließen sich gesicherter Beurteilungen** in besonderer Weise (z.B. sind eindeutige Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge eher die Ausnahme)

## Sozialpädagogische Entscheidungen...

... sind demnach immer prozesshaft, personenbezogen und schwer objektivierbar

- Eindeutige Zuordnungen von **Ursache und Wirkung** sind kaum möglich, wir haben i.d.R. mit „mehrdeutigen“ Verhältnissen zu tun,
- eine eindeutige **Zuordnung von Problem und Lösung** ist in der Regel nicht möglich, eher Versuche mit vergleichsweise hoher Irrtumswahrscheinlichkeit,
- sozialpädagogische Entscheidungen folgen **keinen starren Mustern**, vielmehr sind ständige Vergewisserung, Kontrolle, Reflexion und ggfs. Korrektur eingeschlagener Wege notwendig.

(Schrappner 1994, 68)

(1) Lebenslagen und Lebensereignisse	(2) Sichtweisen und Selbstdeutungen	(3) Hilfesysteme und Hilfesgeschichte
• Daten und Fakten	Erfahrungen, Sichtweisen und Einschätzungen von Mädchen und Jungen, Müttern und Vätern und anderen Schlüsselpersonen aus Familien und Umfeld (Erzählungen ermöglichen, kein Abfragen)	• Maßnahmen
• Soziale und materielle Situation		• Übergänge, Brüche und Wechsel
• Kritische Lebensereignisse		• Diagnosen und Interventionen
• Beeinträchtigungen und Gefährdungen		• Kooperationen und Konflikte
• Ressourcen		• Erfolge und Misserfolge der Organisationen
• Aufträge und Erwartungen		
<b>Dynamiken von Beziehungen und Interaktionen</b>		

**Aktive Beteiligung von Eltern und Kindern ermöglichen**

**Qualifizierte Entscheidungen durch kollegiale  
Beratung/Fallbesprechungen**

**Funktion des Teams...**

- kann dabei unterstützen „blinde Flecken“ aufzudecken
- kann durch neue Fragen und Perspektiven (zunächst)  
„verunsichern“
- kann im Sinne der Familien eigene Sichtweisen und Deutungen  
„kontrollieren“
- kann Rückhalt, Bestätigung, Sicherheit, Entlastung gewähren

## § 1666 Abs 1 BGB Voraussetzungen:

1

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet

und

2

sind die Eltern nicht gewillt

oder in der Lage die Gefahr abzuwenden,

3

so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

# Sachverhaltsermittlung des Richters/der Richterin

Anhörung der Beteiligten

Eigene Ermittlungen (z.B. Hausbesuche)

Bestellung Verfahrensbeistand (Perspektive des Kindes)

Einholung Sachverständigengutachten

Sozialpädagogische Stellungnahme des Jugendamts

# **6**

## **Die sozialpädagogische Stellungnahme des Jugendamts**

# FamilienrichterInnen zum Thema sozialpädagogische Stellungnahmen/ Sachverständigengutachten

## Argumentationen der Familienrichter:innen zum Thema Sachverständigengutachten/Stellungnahmen

*„Also wenn ich weiterhin gegen den Willen der Eltern die elterliche Sorge entziehen muss, um eine Fremdunterbringung zu ermöglichen, dann gibt es kaum einen Fall, wo ich das ohne ein Sachverständigengutachten machen könnte. Das würde in der nächsten Instanz nicht halten, denn das ist ein Grundrechtseingriff. Und der muss natürlich auf eine entsprechend aussagekräftige Grundlage gestellt werden. Und das geht in der Regel nur durch ein Sachverständigengutachten.“ (FamilienrichterIn10)*

## Argumentationen der Familienrichter:innen zum Thema Sachverständigengutachten/Stellungnahmen

*„Eine gutachterliche Stellungnahme schreiben die nicht. Die schreiben IHRE Stellungnahme, aber es ist die Stellungnahme eines Beteiligten am Verfahren. (...) Das ist vom Inhalt durchaus verbesserungsfähig.“*

(FamilienrichterIn1)

*„Also, die Mitarbeiter des Jugendamts gehen ja an die Sache nicht mit den wissenschaftlichen Anforderungen heran, wie das ein kinderpsychologischer Sachverständiger tun würde. Oder ein Sachverständiger, der die Erziehungsfähigkeit der Eltern beurteilen muss.“*

(FamilienrichterIn2)

## Argumentationen der Familienrichter:innen zum Thema Sachverständigengutachten/Stellungnahmen

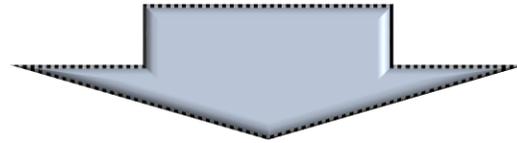
*„Ich hab auf Fortbildungen teilweise von Kollegen gehört, dass die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ganz schwierig ist, weil die wohl da völlig überlastet sind und nie zu den Terminen kommen. Und es ganz schwierig ist von denen überhaupt eine einigermaßen vertretbare Stellungnahme zu kriegen. Da muss ich aber wirklich sagen, fühle ich mich dann hier in diesem Bezirk geradezu verwöhnt. Ich kriege immer vernünftige Stellungnahmen des Jugendamtes...“* (FamilienrichterIn8)

## Sozialpädagogische Stellungnahmen an das Familiengericht sind ...

...das **Ergebnis** der sozialpädagogischen Arbeit am Jugendamt, in der in schriftlicher – und somit verbindlicher – Form ein „Fall“ gegenüber einer (zumindest in der Regel) nicht **pädagogisch ausgebildeten Person**

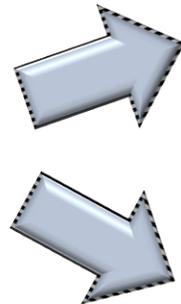
- dargestellt,
- erklärt und
- beurteilt wird.

## Sozialpädagogische Stellungnahmen an das Familiengericht sind ...



Entscheidungs- und Legitimationsgrundlage für behördliche und gerichtliche Maßnahmen.

Sozialpädagogische  
Stellungnahmen sind i.d.R.  
folgenreich



Sie beeinflussen die gerichtlichen  
Entscheidungen maßgeblich

und

begründen z.T. schwerwiegende  
Eingriffe in das Leben von Familien

# Kritik an Stellungnahmen von Seiten der RichterInnenschaft

zu umfangreich/zu kurz

Zentrale Botschaft der Anrufung wird nicht/spät klar

Wichtiges wird nicht von Unwichtigem getrennt

Sachverhaltsdarstellungen und Diagnosen nicht sauber getrennt

ressourcenorientierte/unklare Sprache

Wunsch:

**Es soll „ein Bild“ vor dem Richter/der Richterin entstehen**

# Vorschlag für den Aufbau einer sozialpädagogischen Stellungnahme

- 1 Anlass und Ziel der Anrufung
- 2 Stammdaten / Angaben zu den Betroffenen
- 3 Sachverhalt
- 4 Sozialpädagogische Einschätzung
- 5 Vorschlag

## 3

## Sachverhalt

- a) aktueller Anlass
- b) Kind
- c) Eltern/familiäre Situation
- d) Hilfeverlauf

### BEISPIELFORMULIERUNG SACHVERHALT

*„Am 28.04.2022 bemerkte die Erzieherin in der Kindertagesstätte zahlreiche (mindestens zehn), teils großflächige, Hämatome auf Daniels Rücken, den Oberarmen und den Oberschenkeln, die sich in unterschiedlichen Heilungsstadien befanden.“*

## 4

## Einschätzung

- a) Kind
- b) Eltern/familiäre Situation
- c) Hilfeverlauf

### BEISPIELFORMULIERUNG EINSCHÄTZUNG

*„Die großflächigen Hämatome auf Daniels Körper dürften für den Jungen schmerzhaft sein; die Verfärbungen der Flecke verweisen auf unterschiedliche Stadien des Heilungsprozesses. Position, Anzahl und Verfärbungen der Hämatome sind ernstzunehmende Hinweise darauf, dass sich der vierjährige Junge diese Verletzungen nicht im kindlichen Spiel zugezogen hat.“*

# Umgang mit Unsicherheiten

Sozialpädagogischen Einschätzungen/Prognosen wohnt stets ein gewisser Unsicherheitsfaktor inne



Reduzierung durch:

- Systematische, regelgeleitete Erhebung von Informationen,
- Informationen aus mehreren Quellen,
- zu unterschiedlichen Zeitpunkten,
- Einschätzung auf der Grundlage aktuellen Fachwissens,
- Beachtung der Grenzen des eigenen Fachwissens.

## Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung



Vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

<https://dijuf.de/>

# 7

## **Folgerungen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten**

## Folgerungen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten:

1

Mehr **Wissen über die jeweils andere Profession**, (über fachliche Bedingungen, Handlungsmöglichkeiten, -standards)

2

fallübergreifende **Kooperation in Rollendistanz**

3

lokale **Arbeitskreise**

4

professionsübergreifende **Fachtagungen**

5

wechselseitige **Hospitationen**

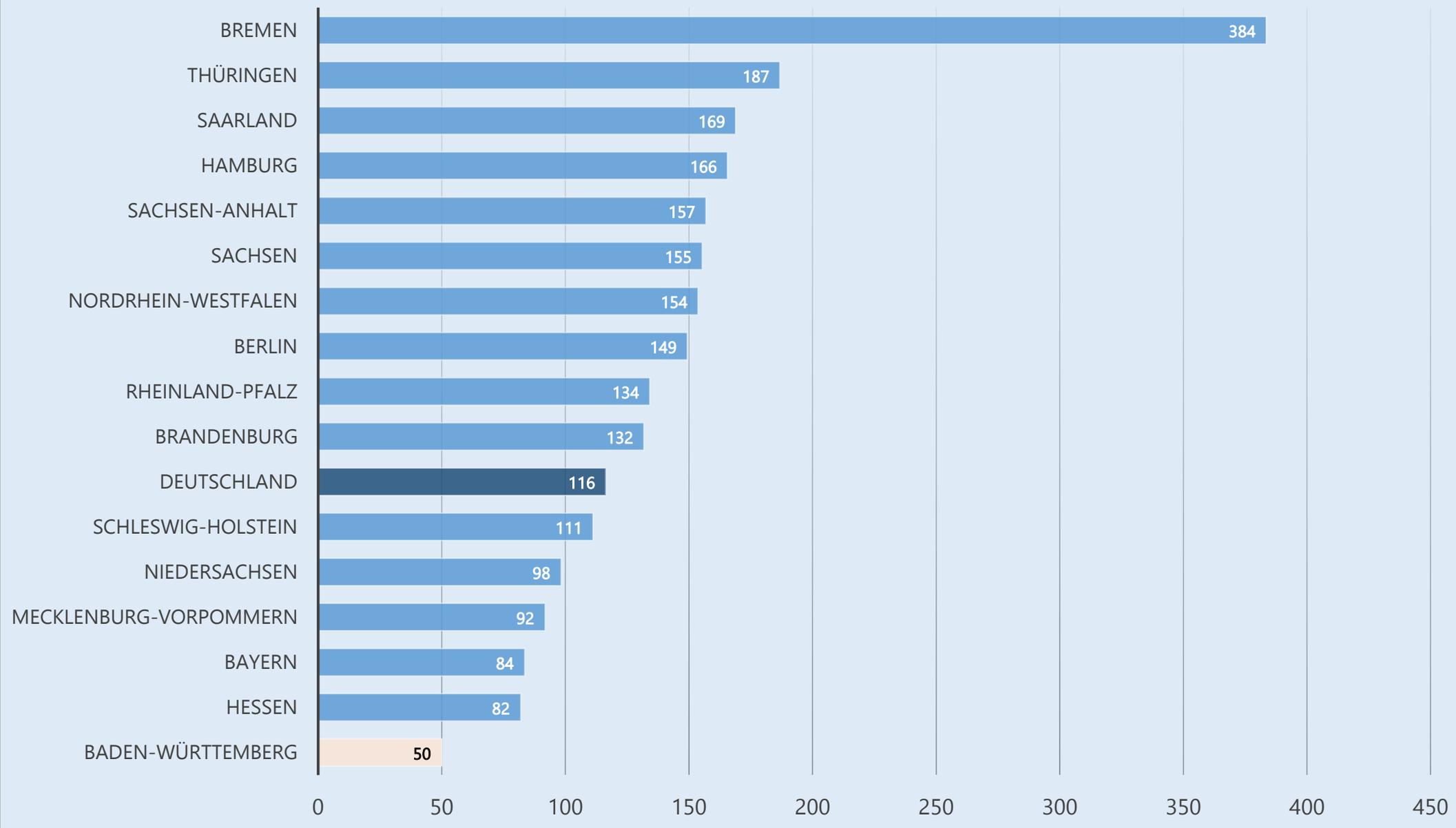
6

**Weiterentwicklung** des jeweiligen Know-hows in der Jugendhilfe und an den Familiengerichten

7

Auf **wissenschaftlicher Ebene: Analysen/Forschung** zu Kinderschutzverfahren (Disparitäten)

## Anzahl der Sorgerechtsentzüge je 100.000 Mj im Jahr 2020



Quelle: Eigene Darstellung nach Daten des Statistischen Bundesamtes. Statistisches Bundesamt (2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Sorgerecht, Destatis 2022.

## Literatur:

Ader, S./Schrapper, C. (Hrsg.) (2021): Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Ernst Reinhard Verlag. München.

Borg-Laufs, M./Seidenstücker, B./Röchling, W. (2022): Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Lohse, K./Ernst, R./Katzenstein, H. (2019): Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens. In: JAmt, 5/2019, 234-242.

Müller, B. (2009): Sozialpädagogisches Können. Lambertus. Freiburg.

Münder, J (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Beltz Juventa. Weinheim und Basel.

Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Votum. Münster.

Schrapper, C. (1994): Der Hilfeplanungsprozess – Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), 64-78.

Statistisches Bundesamt (2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Sorgerecht, Destatis 2022. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2021): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach §8a Absatz 1 SGB VIII 2020, T1. Wiesbaden.

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

---